

- a) die Petition der Gemeinden Gruben mit Reppnig u., die Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen der Beitragspflichtigkeit der exemten Grundstücke zu den allgemeinen Armenkassenanlagen betr.,
- b) die Petitionen mehrerer Cavillereibesitzer, die Regulirung der Cavillereigerechtfame und deren Ablösung betr.,
- c) die Petition Jahns zu Dessau um Entschädigung für seine im Jahre 1848 zerstörte Nagelfabrik zu Mittweida

und zwar zu c. unter Adoption des in der jenseitigen Kammer erstatteten schriftlichen Berichts.

Präsident v. Schönfels: Diese mündlichen Berichte, welche von der vierten Deputation erstattet werden, werden morgen auf die Tagesordnung kommen. Bezüglich des Berichts über die Petition Jahns aus Dessau wünscht die vierte Deputation noch die Landtagsmittheilung der zweiten Kammer zur Einsicht zu erhalten, und ist dann ebenfalls bereit, mündlichen Bericht darüber zu erstatten.

(Nr. 276.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret, den Entwurf eines Jagdgesetzes betr.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist in diesem Augenblicke schon in der Druckerei und wird morgen zur Vertheilung kommen. Da aber während der Feiertage einige Tage bezüglich der Sitzungen werden ausgesetzt werden, so schlage ich vor, diesen wichtigen Bericht zum 9. April auf die Tagesordnung zu bringen.

Was die weitem Mittheilungen betrifft, die ich zu machen habe, so ist zuvörderst der Herr Bischof Forwerk wegen Amtsgeschäften abgehalten, die heutige Sitzung zu besuchen. Herr v. Zehmen bittet um Urlaub für den 26. und 27. d. M., also für Freitag und Sonnabend, und ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig Ja.

Ich habe nun in Bezug auf die Aussetzung der Sitzungen, wie ich vorhin erwähnte, zu bemerken, daß wegen der bevorstehenden Feiertage vom 29. März bis mit 7. April Sitzungen nicht stattfinden werden, daß aber in der Feiertagswoche zum Donnerstag den 8. April die erste Sitzung wieder stattfinden wird. Was in dieser Sitzung Gegenstand der Tagesordnung sein wird, werde ich mir die Ehre geben, den geehrten Herren später mitzutheilen. Daß aber der Bericht über das Jagdgesetz Freitag den 9. April in der Osterwoche einen Gegenstand der Tagesordnung bilden wird, das kann ich jetzt schon mit Bestimmtheit sagen.

Der Herr v. Meisch als Vorstand der vierten Deputation hat eine Mittheilung der geehrten Kammer zu machen.

Kammerherr v. Meisch: Ich habe im Auftrage der vierten Deputation der hohen Kammer anzuzeigen, daß sie die Petition des Advocaten Günther v. Bünau zu Radeburg, die Hebung und Verbesserung der jetzigen socialen und politischen Zustände betreffend, geprüft und dabei ge-

funden hat, daß selbige aus formellen Gründen wegen Unklarheit und beleidigender Ausdrücke als unzulässig zu betrachten, und demgemäß der Petent von der Deputation auf Grund der Landtagsordnung, und zwar des §. 15 sub d und e zu bescheiden ist. Die Petition dürfte, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Schönfels: Es wird demgemäß zu verfahren sein. — Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß das Präsidium vorschlug, diese Petition der vierten Deputation zur Prüfung zu überweisen, weil dieselbe sehr voluminös und das Präsidium nicht im Stande war, bei der Kürze der Zeit auf dieselbe genauer einzugehen. Dies ist nun von der vierten Deputation geschehen, und wir haben das Resultat so eben vernommen, und es soll demgemäß verfahren werden. Wir können nun zu dem Gegenstande unsrer heutigen

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies

der Bericht der dritten Deputation über die Beschwerde des Stadtraths zu Zwickau, die Anwendung militärischer Execution gegen solche Steuerrestanten, welche kein eigenes Quartier haben, betreffend.

Ich ersuche den Herrn Referenten, Bürgermeister Hennig, uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht Ihrer Deputation lautet so:

Nach §. 46 der Verordnung vom 23. April 1850 soll zu Eintreibung der Gewerbe- und Personalsteuerreste, ganz so wie bei den Grundsteuerresten, militärische Execution angewendet oder gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden, sobald eine vorgängige kurze Erinnerung ohne Erfolg geblieben.

Die wegen des Verfahrens bei der militärischen Steuerexecution bestehenden Vorschriften und Anweisungen waren aber in verschiedenen Gesetzen zerstreut, namentlich in dem Generale vom 26. November 1764, in den Verordnungen vom 18. März 1831 und 11. Mai 1839, sowie in der Geschäftsanweisung für die Bezirkssteuereinnahmer vom 6. April 1844. Um diese Bestimmungen übersichtlich zusammenzustellen, zugleich aber auch um die militärischen Steuerexecutionen abzukürzen und so einzurichten, daß die Restanten möglichst nur nach Verhältnis ihrer eignen verschuldeten Nachlässigkeit davon betroffen würden, wurden dieselben einer Revision unterworfen und in Folge dessen im Wesentlichen Folgendes festgesetzt:

- 1) Militärische Executionen behufs der Einbringung rückständiger Steuern und Ablösungsrenten können sowohl von den Bezirkssteuereinnahmen (nämlich in den Steuergemeinden, wo die Landgemeindevordnung eingeführt ist), als auch von den mit der Steuerverwaltung beauftragten Stadträthen (d. i. in allen